



Entschuldigungsverfahren der Klassen 5-10

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg:

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. ... Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Die komplette Verordnung mit Anlage ist im Internet abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV6P2>

Zum Verfahren am Markgrafen-Gymnasium:

- Bei Erkrankung oder anderen zwingenden Gründen haben die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich der Schule Bescheid zu geben, damit eine Abwesenheit rasch geklärt und Risiken vermindert werden können. Die erfolgt in der Regel durch den Eintrag der Abwesenheit in WebUntis mit gleichzeitiger Entschuldigung durch die Sorgeberechtigten (siehe https://mgg-karlsruhe.de/wp-content/uploads/2025/09/WebUntis_Erziehungsberechtigte.pdf).

Sollte die Entschuldigung nicht über WebUntis erfolgen, dann muss am Tag der Abwesenheit vor Beginn des Unterrichts eine Mail oder ein Anruf an das Sekretariat erfolgen und binnen drei Schultagen ist der Schule von den Sorgeberechtigten eine schriftliche Entschuldigung zu übermitteln.

- Erkrankung während der Unterrichtszeit: Schüler*innen der Klasse 5 bis 10 haben sich im Sekretariat einzufinden. Von dort wird versucht, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Dabei wird auch geklärt, ob der/die Schüler*in alleine nach Hause kann oder nur in Begleitung beziehungsweise ob er/sie von den Eltern abgeholt wird und so lange im Krankenzimmer bleiben soll.

Im Sekretariat wird ein Formular zu Entlassung des/der Schüler*in ausgefüllt und zur Info der Klassenleitung ins Postfach gelegt. Denn: Auch für die damit verbundene Abwesenheit vom Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

- Anträge auf Beurlaubung vom Besuch der Schule sind rechtzeitig schriftlich zu stellen. Beurlaubungsgründe können z.B. kirchliche Veranstaltungen oder wichtige persönliche Gründe sein.



Entschuldigungsverfahren der Kursstufe

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg:

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. ... Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Die komplette Verordnung mit Anlage ist im Internet abrufbar unter
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV6P2>

Zum Verfahren am Markgrafen-Gymnasium:

- Bei Erkrankung oder anderen zwingenden Gründen haben die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich der Schule Bescheid zu geben, damit eine Abwesenheit rasch geklärt und Risiken vermindert werden können. Dies erfolgt in der Regel durch den Eintrag der Abwesenheit in WebUntis mit gleichzeitiger Entschuldigung durch die Sorgeberechtigten (siehe https://mgg-karlsruhe.de/wp-content/uploads/2025/09/WebUntis_Erziehungsberechtigte.pdf).

Sollte die Entschuldigung nicht über WebUntis erfolgen, dann muss am Tag der Abwesenheit vor Beginn des Unterrichts eine Mail oder ein Anruf an das Sekretariat erfolgen und binnen drei Schultagen ist der Schule von den Sorgeberechtigten eine schriftliche Entschuldigung zu übermitteln.

- Anträge auf Beurlaubung vom Besuch der Schule sind rechtzeitig schriftlich zu stellen. Beurlaubungsgründe können z.B. kirchliche Veranstaltungen oder wichtige persönliche Gründe sein.
- Im Fall von Absenz im Unterricht wegen einer schulischen Veranstaltung sind die betroffenen Lehrkräfte informiert und die Absenz muss nicht schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.
- Da unentschuldigtes Fehlen bei einer Klausur die Note „ungenügend“ zur Folge hat, ist dafür zusätzlich ein Klausur-Entschuldigungsformular zu verwenden, mit dem die fristgerechte Entschuldigung zu dokumentieren ist. Nichtteilnahme an einer Klausur ist immer mit diesem Formular zu entschuldigen.